



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat
Philippe Müller
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 16. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte² am 2. Dezember 2021 das Regionalgefängnis Thun im Rahmen des Projektes zur Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Schutzmassnahmen sowie zusätzlichen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Ein weiterer Fokus bildete die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.³ Der letzte Besuch der NKVF fand im Januar 2014 statt.⁴

Die Delegation sprach mit mehreren inhaftierten Personen⁵, der Direktion, dem Justizvollzugspersonal und dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation wurde allseits freundlich und offen empfangen. Es wurden sämtliche gewünschten Dokumente zur Verfügung gestellt.⁶

¹ Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Leo Näf (Kommissionsmitglied und Vizepräsident), Livia Hadorn (Geschäftsführerin) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Der Besuch der NKVF wurde im Vorfeld schriftlich angekündigt.

³ Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁴ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Thun vom 27. Januar bis 28. Januar 2014 (NKVF-Bericht 2014).

⁵ Das Regionalgefängnis Thun verfügt über insgesamt 95 Plätze für Männer in Untersuchungshaft (eine Person befand sich im Strafvollzug) sowie für strafrechtlich und zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 83 inhaftierte Männer und acht Jugendliche in der Einrichtung.

⁶ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

Im Rahmen des Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

1. Gesundheitsversorgung

Aus Sicht der Kommission kann die Gesundheitsversorgung als insgesamt gut eingestuft werden. Die Einrichtung verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst, der angesichts der Grösse der Einrichtung infrastrukturell⁷ und personell adäquat ausgestattet ist. Sechs Pflegefachpersonen sind im Gesundheitsdienst tätig, welcher während 12 Stunden pro Tag besetzt ist. Zudem führen dreimal wöchentlich externe Ärzte Visiten durch. Ausserhalb dieser Zeiten stehen sie nicht zur Verfügung, weshalb die Pflegefachpersonen bei Bedarf die betroffene Person direkt in die Bewachungsstation des Inselspitals (BEWA) überweisen.⁸ Die Kommission begrüsst die konsequente Medikamentenabgabe durch das Gesundheitsfachpersonal.⁹ Die Gesundheitsversorgung der Jugendlichen wird durch den internen Gesundheitsdienst und Fachpersonen der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern gewährleistet.

Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst Kanton Bern (FPD)¹⁰ sowie durch einen externen Psychiater, der monatliche Visiten durchführt. Die Versorgung war zum Zeitpunkt des Besuches aufgrund fehlender Stellenprozenze reduziert. Bei der Durchsicht der Patientendokumentation stellte die Kommission fest, dass es bei mindestens der Hälfte der inhaftierten Personen Hinweise auf psychiatrische Krankheitsbilder mit Betäubungsmittelmissbrauch sowie Krankheitsbilder wie Schlaf- und Angststörungen, Depressionen gibt. **Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission dringend, eine adäquate psychiatrische Versorgung zeitnah sicherzustellen.**

Sie regt die Nutzung von kantonalen Synergien an und bittet die zuständigen Behörden um Informationen bzgl. der konkreten Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung.

Krankentransporte finden in der Regel durch den Transportdienst des Kantons Bern statt. Die Kommission erhielt von mehreren inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie die Handfesselungen beim Transport als erniedrigend empfinden. **Die Kommission empfiehlt bei Transporten in eine Klinik oder Gesundheitspraxis Fesselungen nicht generell, sondern nach einer individuellen Risikoabschätzung anzuwenden.**¹¹

Die Untersuchungen und Behandlungen im Gesundheitsdienst sind kostenlos.¹² Die weiteren Kosten werden bei genügend finanziellen Mitteln über das Zweckkonto der inhaftierten Per-

⁷ Der Gesundheitsdienst verfügt über vier Räume, welche als Warteraum, als Büro, als Untersuchungsraum und als Raum für zahnärztliche Behandlungen dienen. Der Untersuchungsraum ist mit verschiedenen Untersuchungsgeräten ausgestattet.

⁸ Im Jahr 2020 fanden 63 Überweisungen für ambulante Konsilien und acht Überweisungen für stationäre Behandlungen und im Jahr 2021 54 Überweisungen für ambulante Konsilien und vier Überweisungen für stationäre Behandlungen statt.

⁹ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019-2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021), Ziff. 122. Vgl. Medikamente richten und verabreichen, Sicherheitsdirektion Medizinischer Dienst, Kanton Bern.

¹⁰ Die Zusammenarbeit mit dem FPD wird gemäss der Kommission zugetragenen Informationen im Juni 2022 beendet.

¹¹ Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 117.

¹² Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. g Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Anlagen (KoVopA) vom 26. März 2021; Die ärztlichen Leistungen werden entweder über die Krankenkasse oder über die weiteren Kostenträger berechnet.

sonen abgerechnet.¹³ Gemäss Angaben der Einrichtung sind 45 von 91 inhaftierten Personen nicht krankenversichert.¹⁴ Falls die Kostenbeteiligung durch die inhaftierte Person nicht möglich ist, werden weitere subsidiäre Kostenträger wie die Sozialhilfe oder der zuständige Kanton geprüft.¹⁵ Die stichprobenartige Durchsicht der Patientendokumentation ergab, dass die benötigten Behandlungen bei Bedarf ohne Einschränkungen in Zusammenhang der Kostenbeteiligung bzw. des Versichertenstatus' durchgeführt werden.

Seit Beginn der Covid-19 Pandemie im März 2020 wurden im Regionalgefängnis Thun insgesamt fünf inhaftierte Personen positiv getestet.¹⁶ Zum Zeitpunkt des Besuches war niemand in Isolation aus medizinischen Gründen. Mit einer Fluktuationsrate von durchschnittlich zwei Ein- und Austritten pro Tag¹⁷ war das Untersuchungsgefängnis aufgrund der epidemiologischen Situation gezwungen als weitere bewegungseinschränkende Massnahme eine Quarantäne einzuführen. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich drei Personen in Quarantäne.

Das Regionalgefängnis hat zudem verschiedene Schutzmassnahmen getroffen. So hatten zum Zeitpunkt des Besuches nur externe Personen Zugang zur Einrichtung, welche geimpft oder genesen waren oder negativ getestet wurden. Mitarbeitende müssen überall Maske tragen und für inhaftierte Personen gilt Maskenpflicht ausserhalb ihrer Abteilung.¹⁸ Sie haben zudem Zugang zu Tests und Impfungen.¹⁹

Gemäss Rückmeldung der Direktion werden neueintretende Personen über die Notwendigkeit der Quarantäne beim Eintritt mündlich informiert. Die Kommission erhielt jedoch vereinzelt Rückmeldungen von inhaftierten Personen, dass sie über das Virus selbst wenig Informationen erhalten hätten. **Die Kommission empfiehlt, einen niederschweligen und regelmässigen Zugang zu aktuellen Informationen über Symptome und Übertragungsweisen von Covid-19 sowie Hygienemassnahmen in einer für die inhaftierten Personen verständlichen Sprache zu gewährleisten.**²⁰

Zu Beginn der Pandemie war eine 10-tägige Quarantäne, danach eine 7-tägige Quarantäne vorgegeben, welche in der Eintrittsabteilung mit insgesamt 19 Plätzen durchgeführt wurde. Zum Zeitpunkt des Besuches galt eine 5-tägige Quarantänepflicht für alle Neueintritte.²¹ Personen, welche die Haft zur gleichen Zeit angetreten sind, können die Quarantäne gemeinsam verbringen und bspw. zusammen spazieren. **Die Kommission regt an, Quarantänemassnahmen verhältnismässig und an die Pandemieentwicklung angepasst anzuwenden.**²²

¹³ Siehe bspw. Art. 10 und 13 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020; Gemäss Saldoliste haben insgesamt 21 Personen Geld auf dem Zweckkonto. Davon haben sieben Personen einen Betrag zwischen CHF 100.- und CHF 200.-, sechs Personen haben einen Betrag zwischen CHF 200.- und CHF 600.- und die restlichen Personen haben einen Betrag unter CHF 100.- auf dem Zweckkonto.

¹⁴ Bei zwei Personen wurde zum Zeitpunkt des Besuches der Versichertenstatus noch abgeklärt.

¹⁵ Vgl. Art. 5 ff. KoVopA; Vgl. auch Art. 152 Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Bern (Justizvollzugsverordnung, JVV-BE) vom 22. August 2018, BSG 341.11.

¹⁶ Bis zum Zeitpunkt des Besuches.

¹⁷ Gemäss der Direktion.

¹⁸ Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2021 zu personalrechtliche Massnahmen. Inhaftierte Personen, welche die Maske verweigern, erhalten gemäss Einrichtung eine Disziplinar-massnahme (Zelleneinschluss).

¹⁹ Bis zum Zeitpunkt des Besuches wurden im Gesundheitsdienst insgesamt 280 Covid-19-Tests durchgeführt.

Am Tag des Kontrollbesuches der NKVF kam noch ein mobiles Impfteam in die Einrichtung. Siehe auch Informationen zur COVID-19 Impfung im Amt für Justizvollzug vom 30. April 2021, Amt für Justizvollzug, Kanton Bern.

²⁰ WHO, Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, Interim Guidance, 15 März 2020 (WHO, COVID-19 Guidance), S. 5.

²¹ Siehe Covid-19, Quarantäne und Testvorgabe, 18. Dezember 2020, Sicherheitsdirektion, Kanton Bern.

²² WHO, Regional Office for Europe, FAQ about prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, November 2020, S. 1 und 2; Art. 31 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer

Die Kommission erinnert daran, dass bewegungseinschränkende Massnahmen verhältnismässig, notwendig, zeitlich eingeschränkt angeordnet sein sollten. Quarantäne und Isolationen aus medizinischen Gründen sollten eine gesetzliche Grundlage haben, unter Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Grundsätze angeordnet werden und die maximale Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten.²³ Ebenso sollten den betroffenen Personen täglich sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt (*'meaningful contact'*) und Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten gewährt werden.²⁴

Die Jugendabteilung ist von der Quarantänepflicht ausgenommen. Die Jugendlichen müssen jedoch Maske tragen, haben Zugang zu Tests und sind beim Essen in Gruppen aufgeteilt.

Seit März 2020 wurden im Regionalgefängnis Thun insgesamt 15 Personen in Bezug auf das Virus als gesundheitlich besonders vulnerabel eingestuft. Sie erhielten die Empfehlung vom Amt für Justizvollzug, neben den allgemeinen Hygienemassnahmen zusätzlich noch weitere Massnahmen wie bspw. Verzicht auf Gruppenaktivitäten und Arbeit, gemeinsame Mahlzeiten etc. zu treffen. Diese Massnahmen waren freiwillig und die Personen konnten eigenverantwortlich über deren Umsetzung entscheiden. Gemäss Rückmeldung der Einrichtung haben alle Personen die Erklärung unterschrieben.²⁵

Bei der Überprüfung der Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben stellte die Kommission fest, dass eine medizinische Eintrittsabklärung innerhalb der ersten 24 Stunden durch Gesundheitsfachpersonal anhand eines ausführlichen Fragebogens²⁶ durchgeführt wird. Bei Bedarf weist der Gesundheitsdienst die inhaftierte Person dem zuständigen Gefängnisarzt zu. In Bezug auf den Umgang mit Suchterkrankungen ist hervorzuheben, dass ein Arzt auf Suchtmedizin spezialisiert ist. Substitutionstherapien werden nur fortgeführt, wenn diese vor Eintritt in die Einrichtung begonnen wurden. Hingegen gibt es klar definierte Entzugsschemen für Suchterkrankungen. Die inhaftierten Personen haben zudem Zugang zu Verhütungsmitteln.

2. Allgemeine Feststellungen

Die Kommission begrüsst das Engagement der Direktion um Verbesserungen im Vollzug wie bspw. der geplante Umbau und die freundlichere Gestaltung der Besucherräume²⁷, die neue

Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, Interim Guidance COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty, März 2020 (IASC, Interim Guidance), S. 5; SPT, Advice: Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (SPT), Advice of the Subcommittee on Prevention of Torture to State Parties and National Preventive Mechanisms relating to the Coronavirus Pandemic, adopted on 25. März 2020 (SPT, Advice), Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; CPT, Statement: Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, 20. März 2020, CPT/INF(2020)13 (CPT, Statement), Ziff. 4; WHO, COVID-19 Guidance, S. 4.

²³ Art. 31 Abs. 3 und 4 Epidemiengesetz; IASC, Interim Guidance, S. 5; SPT, Advice, Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; CPT, Statement, Ziff. 4; WHO, COVID-19 Guidance, S. 4.

²⁴ CPT, Statement, Ziff. 8; WHO, COVID-19 Guidance, S. 5.

²⁵ Siehe Empfehlungen des Amtes für Justizvollzug für besonders gefährdete eingewiesene Personen in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern aufgrund des Coronavirus (Covid-19), 6. März 2020, Amt für Justizvollzug, Kanton Bern.

²⁶ Das Formular enthält Fragen zum allg. Gesundheitszustand, chronische Krankheiten wie HIV/Aids, Hepatitis, Epilepsie, ärztliche und psychiatrische Behandlungen, die letzte Hospitalisation, psychische Krankheiten, Suizidalität, Selbstverletzungen, Medikation, Substanzabhängigkeiten, Substitutionstherapien, Vitalzeichen, Fieber und respiratorische Symptome, Gewalterlebnisse, Schwangerschaft und Menstruationszyklus.

²⁷ Auf Besuche mit Trennscheiben sollte soweit wie möglich verzichtet werden. Vgl. Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 13. November 2008 über dessen Besuch in der Schweiz vom 24. September bis 5. Oktober 2007, Ziff. 185.

Konzipierung der Jugendabteilung²⁸ sowie die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, wenn auch die bestehende Infrastruktur wenig Spielraum zulässt.

Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass seit dem letzten Besuch verschiedene Empfehlungen der NKVF umgesetzt wurden. So hat insbesondere die im Kanton Bern durchgeführte Haftartenentflechtung dazu geführt, dass im Regionalgefängnis Thun keine Frauen für längere Zeit mehr untergebracht werden.²⁹ Auch werden keine psychisch kranken Personen aus spezialisierten psychiatrischen Einrichtungen mehr aufgenommen.³⁰ Körperliche Durchsuchungen finden zweiphasig statt.³¹ Die Kommission erhielt am Feedbackgespräch³² die Rückmeldung, dass die frühen Essenszeiten³³ nächstes Jahr angepasst werden.

Die Kommission begrüsst zudem, dass in der Zwischenzeit das Dreiphasenmodell der Untersuchungshaft eingeführt wurde.³⁴

Zwei Seelsorger besuchen die Einrichtung regelmässig. Die Kommission regt an, zusätzlich die Zusammenarbeit mit einem Imam zu prüfen.³⁵ Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass diesbezüglich bereits erste Massnahmen getroffen wurden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen stellte die Kommission fest, dass die Disziplinarverfügungen korrekt mit Begründung, Rechtsmittelbelehrung und Angaben zur Dauer der Sanktionen verfügt sind. Im Jahr 2020 wurden 35 und im Jahr 2021 33 Disziplinarreste- und Sicherheitsmassnahmen verfügt.³⁶ Der ihr zur Verfügung gestellten Sanktionslisten konnte die Kommission entnehmen, dass einzelne Sicherheitsmassnahmen mehrere Tage andauerten.³⁷ Obwohl die Notwendigkeit einer Sicherheits- und Schutzmassnahme laufend überprüft werden, regt die Kommission die Festlegung eines Überprüfungsdatums an. **Die Kommission erinnert daran, dass eine Massnahme so kurz wie möglich zu halten und die betroffene Person so schnell wie möglich in eine geeignete Einrichtung bzw. psychiatrische Klinik zu verlegen ist.**³⁸

Zu diesem Zweck regt die Kommission die Nutzung von kantonalen Synergien bzw. eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen dem Regionalgefängnis und Psychiatrischen Kliniken an.³⁹

²⁸ Vgl. NKVF-Bericht 2014, Ziff. 14. Vgl. auch Konzept über die Abteilung für Jugendliche Eingewiesene, Regionalgefängnis Thun, November 2020.

²⁹ NKVF-Bericht 2014, Ziff. 8. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich eine Frau in der Einrichtung, welche jedoch verlegt wurde.

³⁰ NKVF-Bericht 2014, Ziff. 8.

³¹ NKVF-Bericht 2014, Ziff. 10.

³² Das Feedbackgespräch fand u.a. in Anwesenheit der Direktion und der Leitung des Gesundheitsdienstes des Regionalgefängnisses Thun am 6. Mai 2022 statt.

³³ Zum Zeitpunkt des Besuches erhielten die inhaftierten Personen das Abendessen bereits um 16.30 Uhr.

³⁴ In der Eintrittsabteilung befinden sich die Personen während 14 Tagen in Einzelhaft. Darauf folgt ein Aufenthalt in Zweierzellen mit drei Stunden Zellenöffnungszeiten pro Tag und schliesslich ein Aufenthalt in der Normalabteilung mit einem ähnlichen Haftregime wie im Strafvollzug.

³⁵ Vgl. Art. 81 JVV-BE.

³⁶ Gemäss Sanktionslisten wird zwischen Arrest, Arreste in eigener Zelle, Arreste in leerstehender Zelle, Arrest in einer Sicherheitszelle und Einschluss in leerstehender Zelle und in eigener Zelle (besondere Sicherheitsmassnahme) unterschieden.

³⁷ Im Jahr 2020 dauerten zwei Sicherheitsmassnahmen sechs bzw. sieben Tage. Eine Sicherheitsmassnahme im Jahr 2021 dauerte elf Tage, zwei weitere dauerten vier bzw. sieben Tage.

³⁸ Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 51. Vgl. Art. 35 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) des Kantons Bern vom 23. Januar 2018, BSG 341.1.

³⁹ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 53.

Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich eine Person seit mehreren Monaten in Einzelhaft. Die Kommission stellte fest, dass die Fenster in dieser Zelle fast vollständig mit Milchglasfolien bedeckt sind. **Die Kommission empfiehlt dem Regionalgefängnis, den Blick nach aussen umfassender zu ermöglichen.**

Im Regionalgefängnis Thun wurde im Januar 2021 die neu konzipierte, gemischtgeschlechtliche Jugendabteilung⁴⁰ in Betrieb genommen.⁴¹ Die Kommission erhielt von der Direktion die Rückmeldung, dass diese Abteilung oft vollständig besetzt und der Bedarf an mehr Plätzen vorhanden ist. Die Abteilung verfügt über eine Mehrfach- und fünf Einzelzellen, einen Küchen- bzw. Gemeinschaftsraum und zwei Mehrzweckräumen. Den Jugendlichen stehen im Gang ein Sofa, ein Tischfussballkasten, sowie im Nebenzimmer ein Fernseher zur Verfügung. Sie werden von zwei Sozialpädagoginnen und spezifisch geschultem Justizvollzugspersonal betreut. Ausserdem haben sie Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten⁴², Schulungen und gemeinschaftlichen Aktivitäten wie zum Beispiel Kochen. Besuche von Angehörigen finden gemäss Rückmeldung der Mitarbeitenden ohne Trennscheibe statt. Seit Januar 2021 waren in der Jugendabteilung drei Transgender-Jugendliche untergebracht.⁴³ Die Betreuung dieser vulnerablen Personengruppe ist gemäss Einrichtung aufwändiger, da diese zu ihrem eigenen Schutz nicht ohne Aufsicht Zeit mit den anderen Jugendlichen verbringen können bzw. wollen.⁴⁴

Die Kommission stellte fest, dass bei Kollusionsgefahr die gemeinsame Unterbringung aller Jugendlicher eine Herausforderung darstellt. So war zum Zeitpunkt des Besuches aufgrund von Kollusionsgefahr ein Jugendlicher zusammen mit erwachsenen Personen in der Eintrittsabteilung des Regionalgefängnis' Thun untergebracht. Er war nur zellenweise von den Männern in Untersuchungshaft getrennt. Aus Sicht der Kommission sind Einzelhaftssituationen zu vermeiden. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden sicherzustellen, dass trotz Kollusionsgefahr alle Jugendliche dem Haftregime der Jugendabteilung unterliegen.**⁴⁵

Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgespräches zu Kenntnis, dass für die betroffenen Jugendlichen Lösungen gesucht wurden, wie bspw. die stundenweise Verlegung in die Jugendabteilung.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 117 Jugendliche in der Jugendabteilung untergebracht. Davon waren 14 zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche.⁴⁶ Die Kommission nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Betreuung und das Haftregime in der Jugendabteilung sich von denjenigen der inhaftierten Erwachsenen in der Einrichtung unterscheiden.⁴⁷ Da sich die Abteilung jedoch in einem Untersuchungsgefängnis befindet, ist ein Gefängnischarakter aufgrund der gegebenen Infrastruktur nicht von der Hand zu weisen. Die Kommission stuft des-

⁴⁰ Vgl. Betreuungskonzept der Jugendabteilung, Regionalgefängnis Thun, März 2021.

⁴¹ Die Jugendabteilung hat Platz für acht Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches war sie vollständig besetzt.

⁴² Bspw. erfüllen sie externe Backaufträge oder bauen Stühle.

⁴³ Eine Jugendliche befand sich zum Zeitpunkt des Besuches in der Einrichtung.

⁴⁴ Siehe auch Prinzip 9 der Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Berlin 2008; Vgl. auch SKJV, Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug, Grundlagenpapier, 2021, S. 24f.

⁴⁵ Vgl. Betreuungskonzept der Jugendabteilung, Regionalgefängnis Thun, März 2021, S. 3.

⁴⁶ Gemäss Art. 9 Abs. 2 JVG kann das Regionalgefängnis Thun auch dem Vollzug von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen sowie dem Vollzug von fürsorglichen Unterbringungen dienen. Sieben dieser Jugendlichen hielten sich weniger als 20 Tage in der Jugendabteilung auf. Von den weiteren Jugendlichen befanden sich zwei während 47 bzw. 80 Tagen in der Einrichtung. Der längste Aufenthalt betrug 97 Tage.

⁴⁷ Vgl. Ergänzende Regelungen Jugendabteilung, gestützt auf die Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern, Regionalgefängnis Thun. Vgl. auch Konzept über die Abteilung für Jugendliche Eingewiesene, Regionalgefängnis Thun, November 2020, S. 3.

halb die Unterbringung von zivilrechtlichen eingewiesenen Jugendlichen in der Jugendabteilung aufgrund des omnipräsenten Gefängnischarakters als kritisch ein. Die Kommission erhielt zudem anlässlich des Feedbackgesprächs die Information, dass die Jugendlichen v.a. als Disziplinar massnahme bis zu max. sieben Tagen in die Jugendabteilung verlegt werden. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, grundsätzlich keine zivilrechtlich eingewiesenen Jugendliche in Gefängnissen unterzubringen.**⁴⁸

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8.

⁴⁸ Vgl. auch Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 26. Oktober 2021 über dessen Besuch in der Schweiz vom 22. März bis 1. April 2021, Ziff. 157.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Livia Hadorn
Geschäftsführerin
Schwanengasse 2
3003 Bern

RRB Nr.: 801/2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

17. August 2022

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Besuch im Regionalgefängnis Thun, 2. Dezember 2021. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Hadorn
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission zum Besuch vom 2. Dezember 2021 im Regionalgefängnis (RG) Thun. Die NKVF legte bei ihrem Besuch ein besonderes Augenmerk auf die Schutzmassnahmen sowie zusätzlichen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Ein weiterer Fokus bildete die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen von der NKVF im Bericht vorgebrachten Punkten Stellung:

Psychiatrische Grundversorgung:

Die Vollzugseinrichtungen des Amts für Justizvollzug (AJV) des Kantons Bern wurden bis zum 30. Juni 2022 vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD) betreut. Die Zusammenarbeit war in einem detaillierten Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Das AJV hat die durch den Grossen Rat geforderte öffentliche Ausschreibung der psychiatrisch-psychologischen Dienstleistungen im Jahr 2021 dazu genutzt, die bestehenden Angebote zu überprüfen und wo notwendig anzupassen. Gleichzeitig hat der FPD entschieden, den Vertrag mit dem AJV per 30. Juni 2022 zu kündigen und gleichzeitig einen Anstellungsstopp zu erlassen. In diesem Zeitraum war es zu gewissen vertretbaren Einschränkungen in der Versorgung gekommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das AJV in Zusammenarbeit mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) über eine lückenlos funktionierende Krisenintervention verfügt. Es sind keine Fälle bekannt, in welchen die Angebotsanpassung negative Auswirkungen auf die eingewiesenen Personen hatte. Zwischenzeitlich konnte mit der UPD per 1. Juli 2022 eine neue Zusammenarbeit für die psychiatrisch-psychologischen Dienstleistungen für das gesamte AJV installiert werden. Die UPD hat sich diesbezüglich personell verstärkt und es kann davon ausgegangen werden, dass die Versorgung im RG Thun in Zukunft

gewährleistet ist und regelmässig eine Psychiatriesprechstunde pro Woche stattfinden kann. Zur Sicherstellung einer einheitlichen forensischen psychiatrisch-psychologischen Versorgung im AJV hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2022 den Entscheid gefällt, per 2024 einen Lehrstuhl an der Universität Bern zu schaffen. Durch die Einbindung des Lehrstuhls in die UPD und deren Versorgungsangebot ist sichergestellt, dass sich die Forensik nach anerkannten Standards weiterentwickeln kann.

Transportwesen:

Die gültige Transportweisung im AJV wird aktuell durch eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Amtsvorsteherin des AJV überprüft und durch einen Prozess zur Risikoeinschätzung für den Anstaltsbetrieb sowie den Transport ergänzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei eingewiesenen Personen, die mit dem Transportdienst des AJV transportiert werden, zu einem grossen Teil um Eingewiesene aus dem geschlossenen Vollzug oder aus der Untersuchungs- und Sicherheitshaft handelt, bei denen regelmässig eine erhöhte Fluchtgefahr vorliegt. Bei Vorliegen entsprechender (medizinischer) Gründe, kann auf eine Fesselung verzichtet werden.

Covid-19 Schutzmassnahmen:

Der Regierungsrat erachtet die vom AJV angeordneten Schutzmassnahmen als vorbildlich. Die tiefen Ansteckungszahlen haben gezeigt, dass der Schutz der eingewiesenen Personen gelungen ist. Die Eintrittsquarantäne hat sich hierbei als pragmatische und sehr effektive Massnahme erwiesen. Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die kantonale Gesetzgebung eine 14-tägige Eintrittsphase in Einzelhaft für strafprozessual eingewiesene Personen, auch unabhängig von einer epidemiologischen Indikation, vorsieht. Bei einer Erkrankung wurde die Isolation schriftlich durch die zuständige kantonale Stelle (Kantonsärztlicher Dienst) gestützt auf die Epidemien-gesetzgebung und unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze verfügt und durch die Vollzugseinrichtung vollzogen. Weiter hat der Regierungsrat basierend auf eidgenössischen und kantonalen Gesetzen verschiedene Verordnungen (RRB 300/2020 oder RRB 468/2020) zum Umgang mit Covid-19 im Justizvollzug verabschiedet. Wenn immer möglich, wurden Personen mit ähnlichen Quarantänezeitfenstern gemeinsam untergebracht oder gemeinsam in den Spazierhof gebracht. Für die Beschäftigung standen Bibliothek und Ludothek zur Verfügung. Einzig die Arbeits- und Fitnessräume waren während der Quarantäne nicht zugänglich. Der Kontakt mit der Seelsorge und der Bewährungshilfe war hingegen immer ermöglicht worden. Auch amtliche und private Besuche wurden durchgeführt, wenn die Einhaltung der Schutzmassnahmen einer Durchführung nicht entgegenstand. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass jederzeit alle gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten worden sind und sich die Massnahmen des AJV jeweils im Gleichschritt zu den vom Bundesrat verordneten Massnahmen entwickelten. Auch in der Aussenwelt musste während der behördlich angeordneten Isolation auf Kontakte zu Mitmenschen verzichtet werden. In diesem Bereich ist folglich kein Handlungsbedarf zu erkennen.

Disziplinarsanktionen und besondere Sicherheitsmassnahmen:

Disziplinarsanktionen und besondere Sicherheitsmassnahmen bedeuten immer eine zusätzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und damit einen Eingriff in die Grundrechte der eingewiesenen Person, weshalb sie einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Eine besondere Sicherheitsmassnahme darf nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht (Art. 35 Abs. 5 JVG). Zur detaillierten Ausgestaltung und Umsetzung wurde die Richtlinie «Anordnung und Vollzug von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherheitsmassnahmen in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern» durch die Amtsvorsteherin des AJV erlassen. Weiter wurde diese Richtlinie durch eine interne Weisung im RG Thun ergänzt, wonach die Fortführung einer besonderen Sicherheitsmassnahme täglich überprüft werden muss. Zudem kann sowohl die ein-

weisende Behörde wie auch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Verlegung einer eingewiesenen Person in eine psychiatrische Einrichtung veranlassen, wenn dies angezeigt ist. Somit erachtet der Regierungsrat die von der NKVF gestellte Forderung als erfüllt.

Jugendliche Eingewiesene mit Kollusionsgefahr:

Das RG Thun konnte mit der baulichen und organisatorischen Umgestaltung der Jugendabteilung einen wichtigen Schritt in der Entwicklung gehen. Die Kapazität von maximal 10 Plätzen hat sich im Durchschnitt der Belegungstage als ausreichend erwiesen. Es kommt in gewissen Ausnahmefällen vor, dass mehrere Jugendliche mit Kollusionsgefahr gleichzeitig untergebracht werden müssen und dann die Kapazität nicht ausreichend ist. In einem solchen Fall ist die gemeinsame Unterbringung in der Jugendabteilung nicht möglich. Solche Fälle werden immer mit der einweisenden Behörde besprochen. Basierend auf dem jeweiligen Fall wird dann entschieden, ob bspw. zwei Gruppen gebildet werden können oder begleitete Aufenthalte in der Abteilung möglich sein sollen. Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen als zielführend und vertretbar.

Ausblick aus der Zelle:

In den Plänen für das Betreuungskonzept 2023 wird dieser Raum einem anderen Zweck zugeführt und den eingewiesenen Personen wird der Ausblick aus dem Fenster besser gewährt.

Zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche in Gefängnissen:

Die Einweisung von zivilrechtlich untergebrachten Jugendlichen durch die zuständige zivilrechtliche Behörde in eine Einrichtung des Justizvollzugs ist eine Ausnahme. Liegt eine solche vor, ist die Einweisung als ultima ratio meist unumgänglich. Zivilrechtlicher Freiheitsentzug an Jugendlichen wird aber keinesfalls regulär in einem Regionalgefängnis vollzogen. Dies soll auch künftig so bleiben.

Gemäss dem durch die NKVF in Auftrag gegebenen Gutachten «Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung» ist von zentraler Bedeutung, dass sich die Einrichtung der gesetzlichen Einweisungsgrundlage bei jedem und jeder Jugendlichen bewusst ist. Zusätzlich darf es gemäss dem Gutachten durch eine gemeinsame Unterbringung von straf- und zivilrechtlich eingewiesenen Minderjährigen nicht zu einer unreflektierten Gleichbehandlung kommen.¹ Diesem Punkt wird in der Jugendabteilung des RG Thun die nötige Beachtung geschenkt.

Allgemeine Rückmeldungen und Fazit:

Der Regierungsrat nimmt grundsätzlich erfreut vom Bericht der NKVF zum Besuch im RG Thun Kenntnis. Die NKVF anerkennt in ihrem Bericht verschiedene umgesetzte Verbesserungen im

¹ Dr. iur. Regula Gerber Jenni / Stefan Blum, Rechtsanwalt, Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung, S. 71.

Rahmen der Unterbringung im RG Thun. Das AJV ist in seiner Arbeit und der zukünftigen Ausrichtung bemüht, die Empfehlungen der NKVF und anderer Stakeholder, wo möglich und angebracht, umzusetzen. Hierzu wird unter anderem zusammen mit dem Kanton Zürich der Modellversuch zur Verbesserung der Ausgestaltung der Untersuchungshaft umgesetzt. Weiter wird in der vom Grossen Rat genehmigten Justizvollzugsstrategie die Erneuerung der Infrastruktur vorangetrieben.

Für Ihre wertvolle Arbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion